

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem von den Abgeordneten Dr. de With, Frau Blunck, Bachmaier, Catenhusen, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Frau Fuchs (Köln), Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Kuhlwein, Lambinus, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (München), Dr. Schöfberger, Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Frau Simonis, Frau Dr. Skarpells-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des Verletzten im
Strafprozeß (Opferschutz)**
— Drucksache 10/3636 —

- b) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten
im Strafverfahren**
— Drucksache 10/5305 —

A. Problem

Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren ist durch das geltende Recht unzureichend geregelt. Insbesondere die Opfer schwerer Straftaten, z. B. die Opfer einer Vergewaltigung oder einer anderen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bedürfen einer gesicherten Beteiligungsbefugnis. Außerdem sollten sie, wie auch andere Verfahrensbeteiligte, einen besse-

ren Schutz ihrer Persönlichkeitssphäre vor Beeinträchtigungen durch das Verfahren erhalten. Auch die Möglichkeiten, daß das Opfer der Straftat Ersatz seines materiellen Schadens erlangt, sollten verbessert werden.

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit dürfen dabei aber die notwendigen Verteidigungsbefugnisse des Beschuldigten nicht eingeschränkt werden.

B. Lösung

Der Entwurf in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung sieht folgende wesentliche Neuerungen vor:

1. Durch eine Umgestaltung der Nebenklage sollen die Beteiligungsbefugnisse der Verletzten im Strafverfahren erweitert werden:
 - a) Der Kreis der Verletzten, die sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen können, soll neu bestimmt werden. Anschlußberechtigt sollen in erster Linie diejenigen Verletzten sein, die durch schwerwiegende Straftaten gegen ihre persönlichen Rechtsgüter betroffen sind, beispielsweise Opfer von Vergewaltigungen, Geiselnahmen, schweren Körperverletzungen oder einer versuchten rechtswidrigen Tat nach den §§ 211, 212 des Strafgesetzbuches, nach Mehrheitsmeinung auch generell bei Ehrendelikten. Über seine Nebenklageberechtigung ist der Verletzte zu belehren.
 - b) Die Befugnisse des Nebenklägers nach seinem Anschluß werden neu geregelt.
2. Die als Nebenkläger anschlussberechtigten Verletzten haben die Möglichkeit, sich schon im ersten Verfahrensstadium eines Rechtsanwalts als Beistand zu bedienen; hierfür wird Prozeßkostenhilfe und in Einzelfällen die einstweilige Beordnung eines Beistands vorgesehen. Der Verletzte ist auf sein Recht hinzuweisen.
3. In den Fällen, in denen auf Seiten des Verletzten ein Rechtsanwalt als Beistand auftritt, soll auch dem Beschuldigten ein Verteidiger beigeordnet werden.
4. Allen Verletzten sind auf ihren Antrag wesentliche Verfahrensereignisse mitzuteilen, namentlich der Abschluß des Verfahrens; ihr Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten wird grundsätzlich gesetzlich anerkannt. Auf das Akteneinsichtsrecht ist der Verletzte hinzuweisen.
5. Die Befugnis jedes Verletzten, sich im Verfahren und vor allem bei seiner Vernehmung als Zeuge eines Rechtsanwalts als Beistands zu bedienen, wird gesetzlich geregelt. Auf diese Befugnisse ist der Verletzte hinzuweisen.
6. Der Schutz vor Fragen nach Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich des Verletzten und anderer Zeugen wird verbessert.

7. Die Möglichkeit, in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich erörtert werden, wird erweitert.
8. Im Adhäsionsverfahren wird die Zuständigkeitsgrenze des Amtsgerichts aufgehoben sowie die Befugnis geschaffen, ein Grund- oder Teilurteil zu erlassen. Darüber hinaus wird für den Antragsteller die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe vorgesehen.
9. Bei der Vollstreckung von Geldstrafe und Verfahrenskosten sollen Zahlungserleichterungen gewährt werden können, wenn dadurch die Schadenswiedergutmachung erreicht werden kann.
10. In § 46 StGB wird das Bemühen um einen Ausgleich mit dem Verletzten als Maßstab für die Strafzumessung ausdrücklich hervorgehoben.

C. Alternativen

Mehrheitlich abgelehnt wurden Anträge der Fraktion der SPD, entsprechend ihrem Gesetzentwurf einen neuen § 153f StPO (Täter/Opferausgleich) und eine neue Regelung (§ 58 a StGB) zur Aussetzung auch der Geldstrafe zur Bewährung (Vorrang der Zahlung an das Opfer) einzufügen, des weiteren bei der Nebenklageberechtigung (§ 395 StPO) die Ehrendelikte nicht in den allgemeinen Katalog, sondern in die Schwere-Klausel aufzunehmen. Insgesamt hat die Fraktion der SPD jedoch dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich der Stimme enthalten.

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Für die Justizhaushalte der Länder können einzelne Vorschläge eine gewisse, nicht exakt quantifizierbare Mehrbelastung ergeben, die nicht sehr erheblich sein wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den anliegenden Gesetzentwurf — Drucksachen 10/3636, 10/5305 — anzu-
nehmen.

Bonn, den 3. Oktober 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Marschewski	Dr. de With
Vorsitzender	Berichterstatter	

Beschlüsse des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 68 a Abs. 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen“ eingefügt.
2. In § 140 Abs. 2 werden ein Beistrich und die Worte „namentlich, weil dem Verletzten nach §§ 397 a, 406 g Abs. 3, 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist“ angefügt.
3. § 247 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter sechzehn Jahren als Zeugen in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person als Zeugen in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit besteht.“
4. In § 374 Abs. 1 Nr. 8 wird die Verweisung „§ 49 des Sortenschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 39 des Sortenschutzgesetzes“ ersetzt.
5. § 377 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. In § 379 a Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 113 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 1“ ersetzt.
7. § 395 erhält folgende Fassung:
„§ 395
(1) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger anschließen, wer
1. durch eine rechtswidrige Tat
a) nach den §§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches,

- b) nach den §§ 185, 186, 187, 187 a und 189 des Strafgesetzbuches,
- c) nach den §§ 221, 223, 223 a, 223 b, 224, 225, 229 und 340 des Strafgesetzbuches,
- d) nach den §§ 234, 234 a, 237, 239 Abs. 2, §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuches,
2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211, 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder
3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.
(2) Die gleiche Befugnis steht zu
1. den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten,
2. im Falle des § 90 des Strafgesetzbuches dem Bundespräsidenten und im Falle des § 90 b des Strafgesetzbuches der betroffenen Person sowie
3. demjenigen, der nach Maßgabe des § 374 in den in § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Fällen als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, und dem durch eine rechtswidrige Tat nach § 108 a des Urheberrechtsgesetzes Verletzten.
(3) Wer durch eine rechtswidrige Tat nach § 230 des Strafgesetzbuches verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.
(4) Der Anschluß ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.“
8. § 396 erhält folgende Fassung:
„§ 396
(1) Die Anschlußerklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Eine vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingegangene Anschlußerklärung wird mit der Erhebung der öffentlichen Klage wirksam. Im Verfahren bei Strafbefehlen

wird der Anschluß wirksam, wenn Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 408 Abs. 2, § 411 Abs. 1) oder der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet über die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. In den Fällen des § 395 Abs. 3 entscheidet es nach Anhörung auch des Angeschuldigten darüber, ob der Anschluß aus den dort genannten Gründen geboten ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Erwägt das Gericht, das Verfahren nach § 153 Abs. 2, § 153 a Abs. 2, § 153 b Abs. 2 oder § 154 Abs. 2 einzustellen, so entscheidet es zunächst über die Berechtigung zum Anschluß.“

9. § 397 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Nebenkläger ist nach erfolgtem Anschluß, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Im übrigen gelten die §§ 378, 385 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Abs. 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Abs. 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) steht auch dem Nebenkläger zu.“

b) Absatz 2 entfällt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. Nach § 397 wird folgender § 397 a eingefügt:

„§ 397 a

(1) Dem Nebenkläger ist für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. § 114 Abs. 1 zweiter Halbsatz und § 121 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden. Für die Beiordnung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs. 1 entsprechend.

(2) Über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

11. Nach § 399 wird folgender § 400 eingefügt:

„§ 400

(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, daß eine andere Rechts-

folge der Tat verhängt wird oder daß der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluß des Nebenklägers berechtigt.

(2) Dem Nebenkläger steht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß zu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nach den §§ 206 a, 206 b eingestellt wird, soweit er die Tat betrifft, aufgrund deren der Nebenkläger zum Anschluß befugt ist. Im übrigen ist der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, für den Nebenkläger unanfechtbar.“

12. § 403 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.“

13. In § 404 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dem Antragsteller und dem Angeschuldigten ist auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, sobald die Klage erhoben ist. § 121 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger hat, dieser beigeordnet werden soll. Zuständig für die Entscheidung ist das mit der Sache befaßte Gericht; die Entscheidung ist nicht anfechtbar; dem Antragsteller, der sich im Hauptverfahren des Beistandes eines Rechtsanwalts bedient, soll dieser beigeordnet werden.“

14. § 406 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Endurteil“ durch das Wort „Urteil“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Ist über den Grund des Anspruchs rechtskräftig entschieden, so findet die Verhandlung über den Betrag nach § 304 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vor dem zuständigen Zivilgericht statt.“

15. Nach § 406 c wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Sonstige Befugnisse des Verletzten

§ 406 d

(1) Dem Verletzten ist auf Antrag der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

(2) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145 a entsprechend.

(3) Der Verletzte ist über seine Antragsbefugnis nach Absatz 1 zu belehren.

§ 406 e

(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde.

(3) Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden.

(4) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden; die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können dem Verletzten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden; Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 406 f

(1) Der Verletzte kann sich im Strafverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

(2) Bei der Vernehmung des Verletzten durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ist dem Rechtsanwalt die Anwesenheit gestattet. Er kann für den Verletzten dessen Recht zur Beantwortung von Fragen (§ 238 Abs. 2, § 242) ausüben und den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen, nicht jedoch, wenn der Verletzte widerspricht.

(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so kann, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar.

§ 406 g

(1) Wer nach § 395 zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist, kann sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluß als Nebenkläger nicht erklärt wird.

(2) Der Rechtsanwalt ist über die in § 406 f Abs. 2 bezeichneten Befugnisse hinaus vor Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch soweit diese nicht öffentlich ist. Ihm ist bei richterlichen Vernehmungen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins die Anwesenheit zu gestatten, wenn dadurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird; die Entscheidung ist unanfechtbar. Für die Benachrichtigung gelten § 168 c Abs. 5, § 224 Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gilt § 397 a entsprechend. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, kann einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn

1. die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a beruht oder dies sonst aus besonderen Gründen geboten ist,
2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1, § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gestellt oder wenn die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird.

§ 406 h

Der Verletzte ist auf seine Befugnisse nach §§ 406 e, 406 f und 406 g sowie auf seine Befugnis,

sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395), hinzuweisen.“

16. In § 459a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.“

17. Nach § 471 wird folgender § 472 eingefügt:

„§ 472

(1) Die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.

(2) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, ein, so kann es die in Absatz 1 genannten notwendigen Auslagen ganz oder teilweise dem Angeschuldigten auferlegen, soweit dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Stellt das Gericht das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153 a) endgültig ein, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen, die einem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406 g erwachsen sind. Gleiches gilt für die notwendigen Auslagen eines Privatklägers, wenn die Staatsanwaltschaft nach § 377 Abs. 2 die Verfolgung übernommen hat.

(4) § 471 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

18. In § 473 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder zurückgenommen, so sind ihm die dadurch dem Nebenkläger oder dem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406 g erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Hat im Falle des Satzes 1 allein der Nebenkläger ein Rechtsmittel eingelegt oder durchgeführt, so sind ihm die dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen des Beschuldigten aufzuerlegen.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I

S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 171 a wird folgender § 171 b eingefügt:

„§ 171 b

(1) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches) Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Dies gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluß der Öffentlichkeit widersprechen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und der Ausschluß von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.“

2. § 172 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden;“

3. In § 173 Abs. 2 wird die Verweisung „des § 172“ durch die Verweisung „der §§ 171 b, 172“ ersetzt.

4. § 174 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 172, 173“ durch die Verweisung „§§ 171 b, 172, 173“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 172 Nr. 2 und 3“ durch die Verweisung „§§ 171 b, 172 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

5. § 175 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„In Strafsachen soll dem Verletzten der Zutritt gestattet werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 46 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., werden nach den Worten „den Schaden wiedergutzumachen“ ein Beistrich und die Worte „sowie das Bemü-

hen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Vertretung eines Nebenklägers und anderer Verfahrensbeteiligter

Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten sowie eines Verletzten gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 93 sinngemäß; für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter des Verletzten erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühren.“

2. In § 97 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen der §§ 23, 89 ist § 123 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 46 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch . . . , wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren sind nicht anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

In § 37 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch . . . , wird die Verweisung „§ 396 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 396 Abs. 3“ ersetzt und die Verweisung „§ 397 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 52 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1086), zuletzt geändert durch . . . ,

wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„außerdem ist § 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

In § 110 Satz 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch . . . , wird der Halbsatz: „im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.“ gestrichen und das Komma hinter „machen“ durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 61 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 169, 172 bis 191“ durch die Verweisung „§§ 169, 171 b bis 191“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 52 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch . . . , wird die Verweisung „§§ 169, 172 bis 197“ durch die Verweisung „§§ 169, 171 b bis 197“ ersetzt.

Artikel 11

Überleitungsvorschriften

(1) Die Artikel 1 bis 10 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hatte beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Staatsanwaltschaft in einem Privatklageverfahren die Verfolgung übernommen (§ 377 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so ist § 377 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(3) War beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die öffentliche Klage bereits erhoben, so bleibt die Befugnis, sich nach § 395 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten.

(4) Die Befugnis des Nebenklägers zur Einlegung von Rechtsmitteln richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung, gegen

die das Rechtsmittel sich richtet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Artikel 12

**Neufassung der Strafprozeßordnung
und des Strafgesetzbuches**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Marschewski und Dr. de With

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafprozeß — Drucksache 10/3636 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 172. Sitzung am 8. November 1985 und der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren — Drucksache 10/5305 — in seiner 213. Sitzung am 24. April 1986 in erster Lesung beraten.

Beide Gesetzentwürfe wurden vom Deutschen Bundestag an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 85. Sitzung am 15. Mai 1986 zu den Gesetzentwürfen eine öffentliche Anhörung durchgeführt, in der insgesamt 20 Anhörspersonen, Vertreter einschlägiger Verbände sowie Sachverständige aus der gerichtlichen Praxis und der Rechtswissenschaft Stellung genommen haben. Die Anhörspersonen sprachen sich durchweg für eine Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafprozeß aus. Zu einzelnen Punkten gab es jedoch unterschiedliche Auffassungen. Auf die Ergebnisse der Anhörung wird bei der Begründung zu den Einzelvorschriften eingegangen. Im übrigen wird auf das Protokoll der Anhörung Bezug genommen.

Der Rechtsausschuß hat die beiden Gesetzentwürfe in seiner 88., 92. und 93. Sitzung am 18. Juni 1986, 9. September 1986 und 24. September 1986 beraten.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sich mit einer Stellungnahme vom 24. September 1986 mehrheitlich dafür ausgesprochen, dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie er nunmehr vom Rechtsausschuß empfohlen wird, zuzustimmen.

II. Zur Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses

Die Beschlußempfehlung, den Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD beschlossen.

In die empfohlene Fassung des Gesetzentwurfs sind auch Vorschläge aus dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/3636 —, die in dem Regierungsentwurf nicht enthalten waren, eingeflossen. Anträge der Fraktion der SPD, entsprechend ihrem Gesetzentwurf eine Vorschrift des § 153f StPO (Absehen von Strafverfolgung bei Täter/Opfer-Ausgleich) einzufügen, die Strafausset-

zung auch der Geldstrafe zur Bewährung zum besseren Schutz des Opfers vorzusehen (§ 58 a StGB), und zum anderen die Ehrendelikte bei der Regelung der Nebenklage nicht in den Katalog des Absatzes 1, sondern in die Schwere-Klausel des Absatzes 3 des § 395 StPO aufzunehmen, wurden mehrheitlich abgelehnt. Der Rechtsausschuß geht jedoch davon aus, daß die Schadenswiedergutmachung im Sinne des Täter/Opfer-Ausgleichs durchaus bereits nach den geltenden §§ 153ff. StPO Berücksichtigung finden sollte. Der Rechtsausschuß hat ferner einstimmig beschlossen, die Frage der Aussetzung auch der Geldstrafe zur Bewährung bei der Debatte zur Änderung und Verfeinerung des Sanktionensystems noch einmal zu prüfen.

Das Ausschußmitglied der Fraktion DIE GRÜNEN hat sich bei der Schlußabstimmung im Rechtsausschuß der Stimme enthalten. Das Ausschußmitglied der Fraktion DIE GRÜNEN riet dazu, im Zweifel vorsichtige Änderungen vorzunehmen. Er würde es als äußerst problematisch ansehen, wenn man durch die berechtigterweise anzustrebende Verbesserung der Stellung des Opfers zu einer Privatisierung der Strafverfolgung kommen würde. Man sollte sich auf zwei Bereiche konzentrieren, nämlich die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung und auf das Problem der Schadenswiedergutmachung.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

a) Das geltende Straf- und Verfahrensrecht gibt dem Verletzten keine angemessene und ausreichende Rechtsstellung im Strafverfahren und im Strafrecht. Das bisherige Straf- und Strafverfahrensrecht konzentriert sich in erster Linie auf die Stellung des Täters und Angeschuldigten, während die schutzwürdigen Belange des Opfers einer Straftat vor allem im geltenden Strafverfahrensrecht keine ausreichende Beachtung gefunden haben.

In den letzten Jahren setzte eine verstärkte rechtspolitische Diskussion ein, die darauf hinwies, daß die Rechtsstellung des Verletzten dringend der Verbesserung bedarf. Insbesondere Strafprozesse, bei denen es um Vergewaltigung oder andere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ging, erregten in der Öffentlichkeit großes Aufsehen, weil in diesen Strafverfahren die Intimsphäre der Opfer oftmals in unangemessener Weise verletzt worden ist und die Opfer als Zeugen nicht vertretbaren persönlichen Belastungen unterworfen waren.

Der 55. Deutsche Juristentag im Jahre 1984 hat sich mit dem Problem einer Verbesserung der

Rechtsstellung des Verletzten befaßt und in einer Reihe von Fragen Vorschläge gemacht. In den vorliegenden Gesetzentwürfen und in der nunmehr vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung werden die Reformbestrebungen zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten, insbesondere die vom Juristentag aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten aufgegriffen. Die vorgeschlagene Regelung soll ein erster Schritt dazu sein, die schutzwürdigen Belange des Opfers im Strafrecht und Strafverfahrensrecht stärker zu berücksichtigen.

Bei allen Neuregelungen zugunsten des Verletzten sowie auch zugunsten anderer Verfahrensbeteiligter sind jedoch die rechtsstaatlichen Grenzen zu beachten, die das Erfordernis der Wahrheitsfindung und die Unschuldsvermutung für den Angeschuldigten setzen. Bei allen Änderungen war auch zu berücksichtigen, daß durch sie die zügige Durchführung der Strafverfahren nicht wesentlich beeinträchtigt werde.

- b) Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung enthält folgende wesentliche Neuerungen:

aa) In einem neuen Vierten Abschnitt im 5. Buch der Strafprozeßordnung (§§ 406 d bis 406 h StPO — „Sonstige Befugnisse des Verletzten“) sowie durch Änderungen im Recht der Nebenklage (§§ 395, 396, 397 a, § 400 StPO) sollen die Verletzten, namentlich die Opfer schwerer Straftaten, erheblich verbesserte Beteiligungsbefugnisse im Strafverfahren erhalten:

— Dem Verletzten ist auf Antrag der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft (§ 406 d StPO in der Fassung des Entwurfs). Der Rechtsausschuß hat dem eine Verpflichtung, den Verletzten über seine Antragsbefugnis zu belehren, hinzugefügt (Absatz 3 der Vorschrift).

— Ein Akteneinsichtsrecht wird dem Verletzten grundsätzlich gewährt, allerdings unter der Einschränkung, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten und anderer Personen an der Wahrung ihrer persönlichen Daten nicht entgegenstehen und erhebliche Verfahrensverzögerungen vermieden werden (§ 406 e StPO in der Fassung des Entwurfs).

— Das Recht des Verletzten, sich im Strafverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen, und die Befugnisse des Beistands werden gesetzlich bestimmt (§ 406 f, § 406 g StPO des Entwurfs).

Der Rechtsausschuß hat in der von ihm vorgeschlagenen Fassung die Möglichkeit, daß dem Verletzten, der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, im ersten Stadium des Verfahrens ein Beistand beigeordnet werde, erweitert (§ 406 g Abs. 4 StPO des Entwurfs).

Zudem schlägt der Rechtsausschuß eine Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane vor, den Verletzten auf seine Befugnisse nach § 406 e, § 406 f und § 406 g StPO (Beteiligung und Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand) sowie auf die Befugnis des Verletzten zum Anschluß als Nebenkläger (§ 395 StPO) hinzuweisen (siehe hierzu weiter unten die Begründung zu den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen).

Als notwendige Ergänzung empfiehlt hierzu der Rechtsausschuß, entsprechend dem Vorschlag des Entwurfs der Fraktion der SPD, auch dem Beschuldigten dann einen Verteidiger beizuordnen, wenn ein Opferanwalt im Strafverfahren auftritt. Dies ist erforderlich, um kein Ungleichgewicht zwischen Beschuldigten und Verletzten im Strafverfahren entstehen zu lassen. Siehe hierzu weiter unten die Einzelerläuterungen zu Artikel 1 Nr. 2.

- Ein Hauptpunkt des Entwurfs ist die Neuregelung der Nebenklage. Die Nebenklageberechtigung wird neu bestimmt (§ 395 StPO in der Fassung des Entwurfs).

Künftig sollen in erster Linie Verletzte nebenklageberechtigt sein, die durch eine schwerwiegende Straftat (etwa eine Vergewaltigung) in ihren höchstpersönlichen Rechtsgütern verletzt worden sind. Auch die Ehrendelikte werden mehrheitlich in den Katalog der zur Nebenklage berechtigenden Straftaten aufgenommen (siehe hierzu weiter unten die Begründung zu den einzelnen Änderungen). Des weiteren werden die Befugnisse des Nebenklägers im Strafverfahren selbständig bestimmt mit dem Ziel, die Rechtsposition des Verletzten zu verbessern (§§ 397, 400 StPO des Entwurfs). Einer Anregung des Bundesrates folgend hat der Ausschuß hierbei den ausdrücklichen Hinweis, daß der Nebenkläger einen Anspruch auf uneingeschränkte Anwesenheit in der Hauptverhandlung habe, in die gesetzliche Bestimmung des § 397 Abs. 1 StPO aufgenommen (siehe hierzu weiter unten zur Begründung der einzelnen Vorschriften). Schließlich wird die Neuregelung über die Nebenklage durch eine selbständige Kostenregelung hierfür ergänzt (§§ 472, 473 StPO).

- bb) Wesentlich verbessert und ausgeweitet werden soll der Schutz des Verletzten vor Bloßstellungen und damit verbundenen untragbaren seelischen Belastungen, wenn er als Zeuge vernommen wird oder in der Hauptverhandlung Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich zur Sprache kommen sollen. Dieser ausgeweitete Persönlichkeitsschutz soll allgemein für alle Prozeßbeteiligten gelten. Dazu gehört, daß Fragen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, künf-

tig nur noch dann gestellt werden sollen, wenn es unerlässlich ist (§ 68 a Abs. 1 StPO des Entwurfs). Durch die Einfügung eines neuen § 171 b GVG wird die Möglichkeit, die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich auszuschließen, erweitert.

- cc) Durch Änderungen beim Adhäsionsverfahren soll versucht werden, die Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen des Verletzten zu erleichtern:

Künftig sollen vor dem Amtsgericht im Adhäsionsverfahren auch Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, die über die zivilprozessuale amtsgerichtliche Zuständigkeit gehen. Dabei hat der Rechtsausschuß die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung insoweit abgeändert, als es nicht mehr auf die Zustimmung des Beschuldigten ankommen soll (§ 403 Abs. 1 StPO des Entwurfs).

Für den antragstellenden Verletzten im Adhäsionsverfahren, und demzufolge auch den Angeschuldigten, soll die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe geschaffen werden (§ 404 Abs. 5 StPO des Entwurfs).

Abweichend vom bisherigen Recht sollen das Grundurteil und das Teilurteil im Adhäsionsverfahren künftig zulässig sein.

- dd) Das Ziel der Wiedergutmachung wird durch den Entwurf in zwei Änderungen weiter verfolgt: Entsprechend dem Vorschlag des Entwurfs der Fraktion der SPD soll in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB für die Strafzumessung ausdrücklich betont werden, daß dabei auch „das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“ in Betracht kommt.

In § 459 a StPO des Entwurfs wird vorgesehen, daß die Vollstreckungsbehörde Zahlungserleichterungen für Geldstrafe und Kosten gewähren kann, wenn dadurch die Schadenzwiedergutmachung gegenüber dem Verletzten erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang wurden auch weitergehende Vorschläge diskutiert (vgl. BR-Drucksache 51/6/86). Nach Auffassung des Ausschusses soll aber zunächst abgewartet werden, wie die vorgesehene Neufassung des § 459 a StPO in der Praxis wirkt.

Im folgenden werden im einzelnen die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen begründet. Im übrigen darf wegen des Näheren auf die Begründungen der Gesetzentwürfe Drucksachen 10/3636 und 10/5305 Bezug genommen werden.

2. Zu den vom Rechtsausschuß vorgesehenen Änderungen

Artikel 1 Nr. 2 (§ 140 Abs. 2 StPO)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 140 Abs. 2 StPO, der, über den Katalog des § 140 Abs. 1 hinaus,

in einer Generalklausel regelt, wann die Verteidigung notwendig ist, soll gewährleisten, daß die mit dem Entwurf vorgenommenen Verbesserungen der Position des Verletzten die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten auch in den Fällen nicht beeinträchtigt, in denen nicht bereits gemäß § 140 Abs. 1 StPO die Verteidigung notwendig ist. Der Umstand, daß dem Verletzten, der sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließt (§ 397 a StPO i. d. F. d. E.) oder dem, weil er als Nebenkläger anschlussberechtigt wäre (§ 406 g Abs. 3 und 4 i. d. F. d. E.), ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird, kann dazu führen, daß die Fähigkeit des Beschuldigten zur Eigenverteidigung erheblich beeinträchtigt wird, weil er sich jetzt einem verfahrensbeteiligten Verletzten gegenüber sieht, der sich des fachkundigen Rates eines Rechtsanwalts bedient. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung hebt deshalb in Form eines Regelbeispiels diesen Fall der Unfähigkeit zur Selbstverteidigung besonders hervor. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß die Praxis von der Möglichkeit der Verteidigerbestellung nicht engherzig Gebrauch machen wird.

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 140 Abs. 2 StPO beschränkt sich auf den Fall, daß dem zum Anschluß als Nebenkläger berechtigten Verletzten im Wege der Prozeßkostenhilfe oder gemäß § 406 g Abs. 4 StPO i. d. F. d. E. einstweilen der Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird. Das schließt allerdings nicht aus, daß dem Beschuldigten auch dann nach § 140 Abs. 2 StPO ein Verteidiger bestellt wird, wenn sich der Verletzte auf seine Kosten eines Rechtsanwalts als Beistand bedient. Es kann sich ebenso gut auch in diesem Fall ergeben, daß die Sach- oder Rechtslage schwierig wird oder es kann daraus ersichtlich werden, daß der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann.

Die Ausschlußmehrheit war der Auffassung, daß die vorgeschlagene Ergänzung des § 140 Abs. 2 StPO den berechtigten Belangen des Beschuldigten ausreichend Rechnung trägt. Der weitergehende Vorschlag des Entwurfs der Fraktion der SPD (BT-Drucksache 10/3636), in den Katalog des § 140 Abs. 1 StPO den Fall aufzunehmen, daß dem Verletzten ein Beistand bestellt wird, ist nach ihrer Meinung zu starr. Er berücksichtigt nicht ausreichend, daß es Fälle geben kann, in denen die bloße Bestellung eines Verletztenbeistandes das Erfordernis notwendiger Verteidigung nicht rechtfertigt.

Artikel 1 Nr. 3 (§ 247 StPO)

Der Ausschuß folgt mit der von ihm vorgeschlagenen Ergänzung des § 247 Satz 2 StPO der Prüfungsempfehlung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (BT-Drucksache 10/5305 — Anlage 2 Nr. 3). Er ist der Auffassung, daß die von ihm vorgeschlagene, an enge Voraussetzungen geknüpfte Fassung die Verteidigungsinteressen des Angeklagten wahrt. Dies gilt namentlich deshalb, weil bereits nach dem geltenden § 247 Satz 1 StPO die Befürchtung, daß ein Zeuge bei einer Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten zusammenbrechen werde und deshalb zu einer

Aussage nicht in der Lage sei, die Entfernung des Angeklagten rechtfertigt, weil die Entfernung des Angeklagten nur die Vernehmung dieses Zeugen betrifft und weil das rechtliche Gehör dadurch gewährleistet bleibt, daß der Angeklagte nach § 247 Satz 4 StPO über den Inhalt der Aussage zu unterrichten ist und damit auch die Möglichkeit hat, zu ihr Stellung zu nehmen und sein Fragerecht auszuüben.

Voraussetzung für eine Entfernung des Angeklagten ist nach der vom Ausschuß vorgeschlagenen Erweiterung des § 247 Satz 2, daß die Gegenwart des Angeklagten bei der Vernehmung des Zeugen einen schwerwiegenden Gesundheitsnachteil für den Zeugen befürchten läßt, gleichviel aus welchem Grunde. Bloße geringfügige und deshalb noch hinnehmbare Beeinträchtigungen des Wohlbefindens reichen nicht aus. Ebensowenig reicht es aus, daß eine Gesundheitsgefährdung lediglich möglich erscheint; vielmehr muß eine dringende Gefahr, also eine auf tatsächliche Umstände gestützte hohe Wahrscheinlichkeit hierfür vorhanden sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, so erfordert es der Gedanke der gerichtlichen Fürsorgepflicht, daß das Gericht gegebenenfalls von Amts wegen die Entfernung des Angeklagten anordnet; freilich wird dies nicht in Betracht kommen, wenn der Zeuge selbst auf diese Maßnahme keinen Wert legt.

Die Anwendung der neuen Vorschrift ist bei der Vernehmung jedes Zeugen möglich, nicht nur, wenn es sich um den Verletzten handelt. Die Notwendigkeit, einen Zeugen vor schwerwiegenden Gesundheitsschäden zu bewahren, besteht allgemein und darüber hinaus werden dadurch Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden. In der Praxis wird allerdings der Anwendungsschwerpunkt bei dem als Zeugen zu vernehmenden Verletzten liegen, namentlich, wenn ein Opfer eines Gewaltdelikts mit sexueller Komponente aussagen muß.

Die Anregung des Bundesrates zu prüfen, ob eine dem § 241 a StPO entsprechende Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden kann, ist im Rechtsausschuß erwogen worden. Eine dahin gehende Änderung soll jedoch vorläufig zurückgestellt werden, um die Praxis darauf hin zu beobachten, wie sich die zu den §§ 68 a, 247 StPO vorgesehenen Änderungen auswirken.

Artikel 1 Nr. 7 (§ 395 StPO)

Der Ausschuß ist mit Mehrheit der Auffassung, daß entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsentwurfs und entgegen dem Vorschlag des Bundesrates (BT-Drucksache 10/5305, Anlage 2 Nr. 5) die Beleidigungstatbestände (§§ 185 bis 189 StGB) stets eine Anschlußbefugnis als Nebenkläger eröffnen sollen und daß die Übertragung dieser Tatbestände in die Regelung des Absatzes 3 nicht sachgerecht wäre. Gerade bei den Beleidigungsdelikten besteht nicht selten ein besonders großes Bedürfnis, dem Verletzten durch die Nebenklagebefugnis eine gesicherte Rechtsposition zu vermitteln, weil hier vielfach wegen der Möglichkeit des Wahrheits-

beweises und des Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Verletzte besonders schutzbedürftig erscheint. Es wäre ungereimt und würde der Bedeutung des Rechtsgutes der persönlichen Ehre nicht gerecht werden, bei der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung die Nebenklage uneingeschränkt zuzulassen, nicht aber bei der ebenfalls nur vorsätzlich begehbaren Beleidigung. Im übrigen werden nach Auffassung der Ausschußmehrheit ohnehin nur schwerwiegende Fälle der Beleidigung in Betracht kommen, da bei leichteren Fällen die Staatsanwaltschaft regelmäßig das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 376 StPO) verneinen und deshalb keine öffentliche Klage erheben wird.

Die Ausschußminderheit spricht sich dafür aus, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Beleidigung wie die fahrlässige Körperverletzung zu behandeln und den Anschluß als Nebenkläger nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zu ermöglichen, weil der Durchschnitt der Fälle der Beleidigungen in seinem Schweregrad den sonst in § 395 Abs. 1 StPO i. d. F. d. E. genannten Straftaten nicht entspreche. Auch dadurch werde der Schutz des Verletzten ausreichend gewährleistet, zugleich aber zur Entlastung der gerichtlichen Praxis beige tragen.

Artikel 1 Nr. 10 (§ 397 a StPO)

Der Ausschuß hat Absatz 1 zunächst redaktionell neu gefaßt, um eine klarere und verständlichere Fassung der Vorschrift zu erreichen. Dabei sind die Änderungsvorschläge des Bundesrates (BT-Drucksache 10/5305, Anlage 2 Nr. 9 und 10) übernommen worden, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

Der Ausschuß schlägt ferner vor, die Voraussetzungen der Gewährung von Prozeßkostenhilfe dadurch zu erweitern, daß sie auch dann zu bewilligen ist, wenn dem Verletzten die Wahrnehmung seiner Interessen selbst nicht zuzumuten ist. Es kann im Einzelfall angemessen sein, die Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand auch dann zu ermöglichen, wenn die Sach- und Rechtslage nicht schwierig ist und der Verletzte ausreichend in der Lage wäre, seine Interessen ausreichend wahrzunehmen. Der Ausschuß hat dabei insbesondere die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Auge, die nach ihren persönlichen Fähigkeiten durchaus in der Lage sein mögen, ihre Interessen auch ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wahrzunehmen, denen dies aber aufgrund der gesamten Umstände nach Lage des Einzelfalles nicht zugemutet werden kann.

Diese Erweiterung kommt infolge der Verweisung in § 406 g Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StPO i. d. F. d. E. zugleich dem als Nebenkläger anschlussberechtigten Verletzten im Vorverfahren und bei der Bestellung eines einstweiligen Verletztenbeistandes zugute.

Artikel 1 Nr. 12 (§ 403 Abs. 1 StPO)

Die Ausschußmehrheit schlägt, sachlich übereinstimmend mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (BT-Drucksache 10/3636 Artikel 2 Nr. 3), vor, das Adhäsionsverfahren bei Ansprüchen, die die zivilprozessuale amtsgerichtliche Streitwertgrenze überschreiten, auch dann zu ermöglichen, wenn der Beschuldigte dem nicht ausdrücklich zustimmt. Eine ähnliche Regelung bei Straftaten gegen das Urheberrecht enthält bereits der geltende § 110 Satz 1 UrhRG.

Mit dem Änderungsvorschlag des Ausschusses soll dem Adhäsionsverfahren ein breiter Anwendungsbereich eröffnet werden. Für den Fall, daß exorbitant hohe Ansprüche vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden oder der Beschuldigte beachtliche Gründe gegen die Streitwertüberschreitung geltend macht, hat der Richter beim Amtsgericht weiterhin die Möglichkeit, mangels Eignung von der Entscheidung abzusehen (§ 405 Satz 2).

Da die Möglichkeit, die Streitwertgrenze auch ohne Zustimmung des Beschuldigten zu überschreiten, allgemein eingeführt wird, kann die dies speziell anordnende Regelung in § 110 Satz 1 UrhRG entfallen. Dies wird als Folgeänderung in Artikel 8 vorgeschlagen.

Artikel 1 Nr. 15 (§ 406 d StPO)

Der Ausschuß hat entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (BT-Drucksache 10/5305 Anlage 2 Nr. 12 und 13) in Absatz 1 einerseits in Satz 1 die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf denjenigen, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat, gestrichen, andererseits die zusätzliche Mitteilungspflicht entfallen lassen, die der Regierungsentwurf in Satz 2 vorgeschlagen hat.

Mit dem neuen Absatz 3 soll gesetzlich vorgeschrieben werden, daß der Verletzte über sein Antragsrecht nach Absatz 1 zu belehren ist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu dem neu vorgeschlagenen § 406 h StPO verwiesen.

Artikel 1 Nr. 15 (§ 406 g StPO)

Durch die in Absatz 4 vorgeschlagenen Änderungen soll der Anwendungsbereich der einstweiligen Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand in zwei Punkten über den Regierungsentwurf hinaus erweitert werden.

Durch die Neufassung des Einleitungssatzes soll eine einstweilige Bestellung nicht nur im Vorverfahren, sondern auch im gerichtlichen Verfahren ermöglicht werden, weil auch hier Fallgestaltungen denkbar sind, in denen die Bestellung eines Beistandes eilbedürftig ist, etwa wenn für den Verletzten erst kurz vor der Hauptverhandlung die Notwendigkeit erkennbar wird, sich der Hilfe eines Rechtsanwalts zu bedienen.

Der Ausschuß schlägt ferner mit der Neufassung des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 vor, für diejenigen Ver-

letzten, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt sind, auf die Voraussetzung zu verzichten, daß die einstweilige Bestellung aus besonderen Gründen geboten sein muß. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Verletzten, und hier namentlich die Opfer von Verwaltungen und sexuellen Nötigungen, typischerweise besonders schutz- und beistandsbedürftig sind. Die Prüfung, ob auch im Einzelfall besondere Gründe für die einstweilige Bestellung des Beistands vorliegen, erscheint bei diesen Straftaten überflüssig. Die weiteren Voraussetzungen, daß die Gewährung von Prozeßkostenhilfe aufgrund der in § 397 a Abs. 1 genannten Voraussetzungen jedenfalls nicht als ausgeschlossen erscheinen darf und daß die Bestellung eilbedürftig ist, bleiben auch in diesem Fall erhalten.

Artikel 1 Nr. 15 (§ 406 d Abs. 3, § 406 h StPO)

Mit der Ergänzung des vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen § 406 d um einen Absatz 3 und mit dem neu vom Ausschuß vorgeschlagenen § 406 h StPO soll sichergestellt werden, daß der Verletzte über seine Befugnisse und Möglichkeiten unterrichtet wird. Die vom Gesetzentwurf erstrebte Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten kann nach Auffassung des Ausschusses nur dann praktische Bedeutung erlangen, wenn der Verletzte über die Befugnisse informiert ist, die ihm das Gesetz einräumt.

Eine Unterrichtung des Verletzten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt hält auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (BT-Drucksache 10/5305, Anlage 2 Nr. 1) für erforderlich; sie ist, für den Fall der Beiordnung eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand, auch im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (BT-Drucksache 10/3636, Artikel 2 Nr. 7, § 402 c Abs. 3) vorgesehen.

Der Ausschuß ist einstimmig der Auffassung, daß dieses im Grundsatz allgemein anerkannte Bedürfnis, den Verletzten über seine Befugnisse zu unterrichten, durch eine generalklauselartige, gesetzliche, grundsätzlich zwingende Vorschrift erfüllt werden sollte. Sie ist generell in dem neuen § 406 h StPO enthalten; lediglich die Belehrung über die Befugnis des Verletzten, auf Antrag den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt zu erhalten, soll wegen des engeren Sachzusammenhangs in § 406 d StPO als Absatz 3 geregelt werden.

Nach Auffassung des Ausschusses reicht es nicht aus, die Belehrung allein in Verwaltungsvorschriften, etwa in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, zu regeln; diesen verbleibt die Aufgabe, die gesetzliche Vorschrift näher zu präzisieren. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, mit der Einführung einer Belehrungspflicht zum Ausdruck zu bringen, welche Bedeutung er der Verbesserung der Beteiligungsbefugnis des Verletzten beimißt. Er macht damit deutlich, daß der Verletzte nicht nur formale Rechtspositionen, sondern auch die Möglichkeit ihrer tatsächlichen Durchsetzung erhalten

solle, und er rückt damit die verbesserten Rechte des Verletzten nachdrücklicher ins Bewußtsein, als dies mit einer Verwaltungsvorschrift möglich ist.

Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß für alle Fälle der Belehrung eine zwingende Vorschrift sachgerecht ist. Er hält auch bei § 406 h StPO eine bloße Sollvorschrift nicht für ausreichend. Grundsätzlich wäre auch eine solche Sollvorschrift für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, an die sie sich wendet, verbindlich. Sie würde lediglich bei Vorliegen besonderer sachlicher Gründe Ausnahmen ermöglichen. Der Ausschuß hat sich nicht davon überzeugen können, daß solche besonderen sachlichen Gründe, die nicht schon durch eine sachgerechte Auslegung der von ihm vorgeschlagenen Regelungen erfaßbar wären, ersichtlich sind. Eine bloße Sollvorschrift würde vielmehr zusätzliche und vermeidbare Unsicherheit über den Anwendungsbereich der Hinweispflicht mit sich bringen.

Die nach den neuen Vorschriften gesetzlich vorgeschlagene Unterrichtung des Verletzten umfaßt gemäß § 406 d Abs. 3 die Belehrung über seine Antragsbefugnis nach § 406 d Abs. 1, sowie nach § 406 h den Hinweis auf das Akteneinsichtsrecht (§ 406 e StPO i. d. F. d. E.), die Befugnis, sich des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen (§ 406 f Abs. 1 StPO i. d. F. d. E.) und für den Fall seiner Vernehmung als Zeuge eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen (§ 406 f Abs. 3 StPO i. d. F. d. E.). Der weitere Hinweis nach § 406 h auf das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, sowie das von dieser Anschlußbefugnis abhängige Recht, für einen Rechtsanwalt als Beistand gegebenenfalls Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen zu können oder seine einstweilige Beordnung zu beantragen (§ 406 g Abs. 3 und 4 StPO i. d. F. d. E.), kommt nur in Betracht, wenn nach den Umständen des aufzuklärenden Falles eine Anschlußbefugnis als Nebenkläger ersichtlich ist; er entfällt damit bei allen Delikten, bei denen eine Nebenklage nicht in Betracht kommt.

Da der Verletzte durch die Hinweise in den Stand gesetzt werden soll, von seinen Befugnissen Gebrauch zu machen, sind die Hinweise entbehrlich, soweit der Verletzte seine Befugnisse kennt. Wer bereits bei der Erstattung der Strafanzeige oder später beantragt, über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet zu werden, braucht über sein Antragsrecht selbstverständlich nicht belehrt zu werden; wer sich bereits des Beistands eines Rechtsanwalts bedient, bedarf keines Hinweises auf die Befugnis hierzu, und wer seinen Anschluß als Nebenkläger erklärt oder ankündigt, braucht auf diese Möglichkeit nicht besonders hingewiesen zu werden.

Form, Inhalt und Zeitpunkt des Hinweises werden durch die Vorschriften nicht im einzelnen festgelegt: Sie können entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalles ausgestaltet werden, wobei auch die Verwendung von geeigneten Vordrucken in Betracht zu ziehen sein wird. Bei den in § 406 h StPO genannten Befugnissen bedarf es nicht notwendig einer ins einzelne gehenden Belehrung; ausreichend ist, daß der Verletzte auf sie „hingewiesen“ wird. Ihm muß also lediglich deutlich gemacht wer-

den, daß ihm diese Befugnisse zustehen. Wenn der oder die Verletzte nach § 158 StPO eine Strafanzeige erstatten, sind diese bereits über ihre Rechte zu belehren.

Auch sonst wird häufig bei den Ermittlungen im Vorverfahren eine Vernehmung des Verletzten als Zeuge erforderlich werden, bei der die notwendigen Hinweise gegeben werden können und dies aktenkundig gemacht werden kann. Im übrigen reicht es aus, daß die Strafverfolgungsbehörden die Hinweise vornehmen, sobald im Verlauf der Ermittlungen bestimmte Personen als Verletzte bekannt werden; die Vorschrift verpflichtet nicht dazu, nach unbekanntem oder nicht näher bestimmtem Verletzten zu forschen, nur um ihnen gegenüber der Hinweispflicht nachkommen zu können.

Artikel 1 Nr. 17 (§ 472 StPO)

Es erschien dem Ausschuß sachgerecht, bei Einstellungen nach § 153 a Abs. 2 StPO, entsprechend der in Absatz 1 für den Fall der Verurteilung vorgeschlagenen Regelung, die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen grundsätzlich dem Angeschuldigten aufzuerlegen, zumal diese Regelung durch die Billigkeitsklausel des Absatzes 1 Satz 2 gemildert wird. Da der Angeschuldigte der Einstellung gegen Auflagen und Weisungen nach § 153 a Abs. 2 StPO in jedem Fall zustimmen muß, kann er auch diese, ihn treffende Kostenlast mit in seine Überlegungen einbeziehen; das Gericht kann den Umstand, daß den Angeschuldigten auch die Auslagen des Nebenklägers treffen, bei der Bemessung der Auflagen nach § 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 berücksichtigen.

Ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (Artikel 6 MRK) kann in dieser Regelung, unabhängig von der stets notwendigen Zustimmung des Angeschuldigten, schon deshalb nicht gesehen werden, weil die Auferlegung der Auslagen des Nebenklägers nicht von einer Schuldwahrscheinlichkeit abhängt, sondern allein davon, daß § 153 a StPO angewendet wird. Dieser läßt aber die Schuldfrage gerade offen und enthält kein Wahrscheinlichkeitsurteil über den Grad eines bestehenden Tatverdachts. Die Anwendung der Billigkeitsklausel des entsprechend anwendbaren Absatzes 1 Satz 2 darf sich in diesem Fall deshalb auch nicht daran orientieren, in welchem Maße bei der Einstellung ein Tatverdacht besteht. Für sie könnte aber beispielsweise von Bedeutung sein, in welchem Umfang der Angeschuldigte einen vernünftigen Anlaß für einen Anschluß als Nebenkläger gegeben hat.

Artikel 2 Nr. 1 (§ 171 b GVG)

Der Ausschuß stimmt in der Sache dem Vorschlag des Regierungsentwurfs zu, namentlich auch insoweit, daß bei Erörterungen von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich ein Ausschluß der Öffentlichkeit nur dann nicht in Betracht kommt, wenn das Interesse an einer öffentlichen Erörterung das des Beteiligten am Schutz der Privatsphäre überwiegt. Der Ausschuß verkennt dabei

nicht, daß das Öffentlichkeitsprinzip einen hohen rechtsstaatlichen Rang hat; dem wird jedoch durch die enge sachliche Begrenzung des neuen Ausschließungsgrundes ausreichend Rechnung getragen.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Neufassung des neuen § 171b GVG hat im wesentlichen redaktionelle Bedeutung. Es erscheint sachgerecht, daß zunächst die inhaltlichen Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit in eindeutiger Form beschrieben werden. Das wird in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung durch Absatz 1 Satz 1 erreicht. Diese Fassung stellt zugleich klar, daß die Entscheidung, die Öffentlichkeit auszuschließen, auch von Amts wegen getroffen werden kann; eines ausdrücklichen Anspruchs hierüber, wie ihn der Regierungsentwurf in Absatz 2 enthält, bedarf es nicht.

Mit dem neu vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 2 wird ferner klargestellt, daß die Ausschließung der Öffentlichkeit aufgrund dieses neuen Ausschließungsgrundes nicht gegen den Willen derer zulässig ist, deren persönlicher Lebensbereich durch den Ausschluß zu schützen wäre; denn die Nichtöffentlichkeit liegt hier allein im Interesse der Betroffenen. Von dieser Rechtslage geht, wie seine Begründung (BT-Drucksache 10/5305, S. 24 linke Spalte unten) zeigt, auch der Regierungsentwurf aus; im Interesse der Rechtsklarheit erscheint es jedoch geboten, das Gewollte auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen. Sind durch die Erörterung bestimmter Umstände die persönlichen Lebensbereiche mehrerer Personen betroffen, so greift das zwingende Verbot, die Öffentlichkeit aus dem Grunde des neuen § 171b GVG auszuschließen, nur ein, wenn alle betroffenen Personen widersprechen, wie durch die Verwendung des Plurals in Satz 2 deutlich gemacht wird. Verlangt in solchen Fällen eine der betroffenen Personen den Ausschluß der Öffentlichkeit und widerspricht eine andere diesem Ausschluß, so ist diese unterschiedliche Interessenslage in die vom Gericht zu treffende Abwägung einzubeziehen, ob das Interesse an der öffentlichen Erörterung der Umstände überwiegt. Satz 2 bezieht sich, wie sich aus seinem Standort ergibt, nur auf den in dem neuen § 171b Abs. 1 Satz 1 geregelten

Ausschließungsgrund, nicht dagegen auf die allgemeinen Ausschließungsgründe des § 172 GVG, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

Mit dem vom Ausschuß vorgeschlagenen Absatz 2 wird, sachlich übereinstimmend mit dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, bestimmt, daß das Gericht die Öffentlichkeit bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen ausschließen muß, wenn dies von einer der in ihrem persönlichen Lebensbereich betroffenen Personen beantragt wird.

Artikel 3 (§ 46 Abs. 2 Satz 2 StGB)

Die vom Ausschuß einstimmig vorgeschlagene Ergänzung des Katalogs der die Strafzumessung bestimmenden Tatsachen in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB entspricht, abgesehen von rein redaktionellen Abweichungen, dem Vorschlag in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs der Fraktion der SPD (BT-Drucksache 10/3636). Mit der ausdrücklichen Erwähnung des Bemühens des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, als (stets strafmildernd wirkende) Strafzumessungstatsache soll deutlich gemacht werden, daß dem Ausgleichsgedanken und der Initiative des Täters, einen solchen Ausgleich herbeizuführen, im Rahmen des Verhaltens nach der Tat ein besonderer Stellenwert zukommt. Strafmildernd berücksichtigt werden soll, soweit dies nach den allgemeinen, für die Handhabung des Katalogs des § 46 Abs. 2 Satz 2 bestehenden Regeln und Grundsätzen in Betracht kommt, nicht nur das Bemühen um eine Wiedergutmachung des dem Verletzten erwachsenen materiellen Schadens, sondern auch der Umstand, daß er versucht, dem Verletzten auf andere Weise Genugtuung zu leisten.

Es versteht sich von selbst, daß das Unterlassen eines solchen Ausgleichsbemühens nicht ohne weiteres zu Lasten des Angeklagten gewertet werden darf. Bereits für das geltende Recht ist namentlich anerkannt, daß ein Unterlassen der Schadenswiedergutmachung dem Täter nicht strafscharfend vorgeworfen werden darf, wenn die Wiedergutmachung seine Verteidigungsposition beeinträchtigen würde. Dies gilt auch für den Fall des Unterlassens von Ausgleichsbemühungen.

Bonn, den 3. Oktober 1986

Marschewski Dr. de With

Berichterstatter

